

# jusclub

**Das Magazin des Absolventenclubs jus-alumni**

02/2007

## Recht & Medien

**„Freier,  
unabhängiger  
Journalismus  
ist ein Muss“**

**Dr. Alexander Wrabetz**  
**ORF-Generaldirektor**  
**Absolvent der Juridischen**  
**Fakultät Wien**



## SPITZENLÖSUNGEN FÜR SPITZENKRÄFTE



► top.design

### ► REPRÄSENTATIV TRIFFT PROGRESSIV.

Büros für das Top-Management müssen repräsentieren, aber auch Konzentration, Kommunikation und Dialog unterstützen. Blaha präsentiert Renz, den mehrfach ausgezeichneten Hersteller (Red Dot, Deutscher Designpreis) und loft.line, das kompromisslose Designprogramm von Blaha. Design your Business – jetzt bei Blaha.



DENKEN IN NEUEN DIMENSIONEN.

► Büro Ideen Zentrum  
Büro-Ideen sehen und erleben auf 3.500 m<sup>2</sup>  
Blaha Büromöbel Industrie GmbH  
Klein-Engersdorfer Str. 100, A-2100 Korneuburg  
Tel. +43-2262-725 05-0, Fax +43-2262-725 05-40  
Mo – Fr 8 – 18 Uhr, Sa 9 – 14 Uhr, [www.blaha.co.at](http://www.blaha.co.at)

**blaha**<sup>®</sup>  
b.u.r.o.möbel

## Inhalt

### 4 Lebhaftes Netzwerken

Sommerfest jus-alumni

### 5 Talentförderung

### 6 „Freier, unabhängiger Journalismus ist ein Muss“

ORF-Generaldirektor

Dr. Alexander Wrabetz

### 8 Fernsehgebühr für das Telefon?

### 9 Recht – Gerne in den Medien!

### 10 Sieben Sekunden Urheberrechtsverletzung

### 12 Schluss mit lustig

### 13 Glück per Zufallsgenerator

### 14 Geschmückt mit fremden Federn

### 15 Im Blick: Public Affairs

### 16 LexisNexis® Online

### 17 Zitieren statt Plagiieren

### 18 Wirtschaft als zweites Standbein

### 19 jus-alumni Interna

### 20 EU-Gespräche

### 21 Juristennetzwerk wächst

### 22 Operettenglück im Salzkammergut

## Liebe Leser, liebe Leserinnen, liebe jus-alumni-Mitglieder!

Die Medienwelt ist radikalen Veränderungen unterworfen. Das World Wide Web hat in kürzester Zeit eine völlig neue Medienwelt kreiert. News müssen heute rund um die Uhr zu jeder Zeit und überall verfügbar sein.

Vom bislang hauptsächlich monologischen Kommunikationsverhalten entwickelt sich vieles in Richtung Dialog. Menschen suchen die Community und Weblogs bieten hierzu eine neue Form der Interaktivität, auch in juristischen Fragen.

Sie halten eine Ausgabe von jusclub in Händen, die sich thematisch mit einigen Aspekten rund um Recht und Medien befasst: vom Urheberrecht über Keyword-Advertising bis hin zum „Drehbuch des Rechts“.

Alle jus-alumni-Mitglieder, die es in die Wirtschaft zieht und die sich mit einem postgradualen Studium noch weitere Kompetenz aneignen wollen, bitten wir, Seite 19 besonderes Augenmerk zu schenken. Die Sales Manager Akademie stellt – exklusiv für ein Mitglied von jus-alumni – ein Executive MBA-Stipendium zur Verfügung. Wahren Sie Ihre Karrierechancen!

Für jene, die es in den Ferien zur Kultur zieht, haben wir ein Angebot aus dem reizvollen Salzkammergut: Lebenlust, Leichtigkeit und Lehár lassen im Juli und August beim Lehár-Operettenfestival in der Kaiserstadt Bad Ischl grüßen.

Schöne Sommerzeit!



Foto: ellastiz



Foto: Wilke

*Brigitte Gruber*

Mag. Brigitte Maria Gruber  
Chefredaktion

powered by

LexisNexis®  
ARD Orac

*Inge Tiefenbacher*

Mag. Inge Tiefenbacher  
Geschäftsführung jus-alumni

**jus alumni**

Anregungen an: marketing@lexisnexis.at

### Impressum

Medienhaber & Verleger: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co. KG, Marxergasse 25, 1030 Wien, Tel: 01/534 52-0, Fax: 01/534 52-141

Geschäftsführung: Mag. Peter Davies, MBA, Abonnentenservice: Michaela Karvan-Ligic, 01/534 52-1008, Herausgeber: zepra - Universität & Praxis, c/o Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10 - 16, 1010 Wien, GF Mag. Inge Tiefenbacher, Chefredaktion: Mag. Brigitte Maria Gruber; brigitte.gruber@bpw.at , Erscheinungsweise: 4x jährlich, Anzeigen: Mark Evans, 01/53452-1116; anzeigen@lexisnexis.at, Anzeigenpreise lt. Mediadaten, einsehbar auf www.lexisnexis.at, Layout & Gestaltung: Robert Schlenz, Druck: Prime Rate GmbH, Budapest, Preis: Jahresabonnement 2007: € 24,- (inkl. USt, exkl. Versandkosten), Einzelheft: € 6,50 (inkl. USt, exkl. Versandkosten). Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG: 100% Reed Elsevier. Grundlegende Richtung: jusclub sieht sich als unabhängige und unparteiische Plattform für Juristen, insbesondere für Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ziel ist es, den Lesern der Zeitschrift unabhängige, aktuelle Informationen aus allen Bereichen, die für Juristen in allen Berufen von Interesse sind, näherzubringen. Weiteres Ziel ist es, den Gedanken von jus-alumni zu verbreiten. Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe: Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Titelfoto: ORF/Ramstorfer Fotos: LexisNexis, pixelquelle.de, corbis, photo alto.



# Lebhaftes Netzwerken im historischen Ambiente

Bereits zum dritten Mal feierten der Verlag LexisNexis ARD Orac und der Absolventenclub jus-alumni gemeinsam den „Sommer“. Das Palais Schönborn bot mit seiner Geschichte – um 1900 waren dort das Oberlandesgericht und die Staatsanwaltschaft untergebracht – einen wunderschönen Rahmen. Mehr als 150 Gäste waren der Einladung gefolgt und genossen den lauen Abend im Garten des Palais.

In seiner Begrüßungsrede stellte Mag. Peter Davies, Geschäftsführer von LexisNexis ARD Orac, den Networking-Aspekt dieses Events in den Mittelpunkt: „Wir möchten mit dem heutigen Fest auch eine Plattform des Gedankenaustausches zwischen unseren Autoren und jus-alumni Mitgliedern bieten. Vielleicht ergibt sich aus dem einen oder anderen Gespräch sogar der Wunsch, bald selbst als Autor bei uns tätig zu werden.“

Die Spalte des Juridicum Wien war durch den Dekan Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer und die Vizedekanin ao. Univ.-Prof. Dr. Alina Lengauer vertreten. Beide äußerten sich besonders wohlwollend über die steigende Zahl an Alumnis. Bereits 400 Studienabgänger sind im Absolventenclub vernetzt. „Wir als Fakultät sehen den Alumniclub als wichtiges Bindeglied zwischen Universität und Absolventen und sind an einer ständigen Weiterentwicklung besonders interessiert“, so Vizedekanin Lengauer. Sie bedankte sich bei jus-alumni-Geschäftsführerin Mag. Inge Tiefenbacher für ihr Engagement und beim Hauptsponsor LexisNexis ARD Orac für die großzügige Unterstützung.

Unter den Gästen tummelten sich die Spitze der österreichischen Rechts- und Wirtschaftsszene. Gesehen wurden u.a.: RA Mag. Thomas Angermair (Dorda Brugger Jordis), Prof. Dr. Karl Bruckner (BDO Auxilia), A. Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner (Uni Linz), ao. Univ.-Prof. Dr. Markus Dellinger (Syndikus Raiffeisenverband), Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt (Uni Wien), Dr. Bernhard Gruber (Fachverb. der Elektro- und Elektronikindustrie), RA Dr. Alexander Illedits, Stb/WP Prof. Dr. Thomas Keppert, Univ.-Prof. Dr. Sebastian Kummer (WU Wien), RA Dr. Peter Kunz (Kunz Schima Wallentin), Dr. Leopold-Michael Marzi (Leiter der Rechtsabteilung des AKH Wien), Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr (Hofrat des OGH), Univ.-Prof. Dr. Robert Rebhahn (Uni Wien), Dr. Einar Sladecek (Präsident des ASG Wien), Hon.-Prof. Dr. Hansjörg Sailer (Hofrat des OGH), RA Dr. Christian Winternitz, MR Prof. Dr. Werner Wiesner (BMF), ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Zib (Uni Wien) ...



1



2



4

1vlnr: Mag. Peter Davies (GF LexisNexis ARD Orac), Hon.-Prof. Dr. Hansjörg Sailer (Hofrat des OGH), Dr. Gerit Kandutsch (Verlagsleiterin LexisNexis ARD Orac), Hon.-Prof. Dr. Matthias Neumayr (Hofrat des OGH).

2vlnr: Mag. Inge Tiefenbacher (GF jus-alumni), Dr. Gerhard Kantusch (Vorstandsvorsitzender zepra), Dr. Gerit Kandutsch (Verlagsleiterin LexisNexis ARD Orac), Dekan Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer (Uni Wien), Vizedekanin ao. Univ.-Prof. Dr. Alina Lengauer (Uni Wien), Mag. Peter Davies (GF LexisNexis ARD Orac).

3vlnr: Dekan Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer betonte die Wichtigkeit des Absolventennetzwerkes.



# Applaus für High Potentials

In Kooperation mit Uniport – dem Karriere- reservice der Universität Wien und dem Dekanat des Juridicums – kürt die Wirtschaftskanzlei DBJ Dorda Brugger Jordis

Rechtsanwälte alljährlich „BEST OF THE BEST“. Das Ranking erfasst jene StudentInnen und AbsolventInnen, die im Studienjahr 2006/2007 einen besonders

guten Abschluss nachweisen konnten. Anfang Mai waren über 100 ausgewählte Jungjuristinnen und -juristen zum „High Potentials Empfang“ in die Wiener Kanzlei geladen. Als Repräsentantin der juridischen Fakultät mit dabei war Vizedekanin Dr. Alina-Maria Lengauer.

Zum Thema „Talente erkennen und fördern“ gab Hannes Eder, General-Manager von Universal Music Austria und Juror der ORF-Talenteshow „Starmania“ Einblicke ins Musikgeschäft und verriet, was ihm wichtig für talentierte Menschen erscheint, die am Beginn ihrer Karriere stehen: „Um Talente erkennen und dann auch fördern zu können, hilft es, selbst Talent zu haben. Und auch den Willen und die Disziplin, daraus etwas zu machen.“

„Die Kombination aus Talent und Faulheit sieht man sehr häufig“, meinte Eder und fügte hinzu, dass die andere Kombination, nämlich viel Fleiß und kein Talent, leider auch nicht funktioniere. Für Menschen mit Talent sei es natürlich hilfreich, wenn sie die richtigen Ansprechpartner für den Aufstieg finden. DBJ-Partner Dr. Thomas Angermair: „Wir wollen juristischen Talenten Einblick in unterschiedliche berufliche Erfolgsrezepte geben. Talent und gute Noten sind zwar wichtig, aber das allein führt nicht unbedingt gleich zur Blitzkarriere. Das gilt im weiteren Sinn für Musiker ebenso wie für Juristen.“

Talent und Noten – ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Welten, die vielleicht doch mehr gemeinsam haben als auf den ersten Blick ersichtlich.

Die Besten dieses Rankings werden bei einer feierlichen Zeremonie im Herbst 2007 an der Universität Wien ausgezeichnet.



Beim jährlichen Ranking „BEST OF THE BEST“ werden juristische Talente entdeckt und gefördert.



Fördern Talente nach Noten (v.l.): Thomas Angermair (DBJ), Musiker LEO, Vizedekanin Alina-Maria Lengauer, Hannes Eder, DBJ-Seniorpartner Christian Dorda, Alexander Nagel (Uniport).

## Mitglieder-Echo

### Uni-Kontakt halten

Bei jus-alumni war ich Mitglied der ersten Stunde. Bedingt durch meinen Umzug nach Brüssel ging der Kontakt verloren und ich habe die Mitgliedschaft vorerst beendet.

Jetzt, wo ich wieder zurück bin, erkenne ich, dass gerade Juristen im Ausland den Kontakt zur ehemaligen Uni halten sollten. Auch wenn man nicht bei allen Veranstaltungen präsent sein kann, freut man sich über jede netzinterne Aussenbindung, Einladungen, jusclub-Magazin und jeden belebten Kontakt umso mehr.



Dr. Anahita Aryan  
Geschäftsführerin  
Hotel Arian  
anahitaaryan@yahoo.com



### Aha- Erlebnisse

Das Jus-Studium eröffnet nach wie vor vielfältige Karrieremöglichkeiten. Umso spannender ist das Forum, das jus-alumni bietet! Ich persönlich schätze an jus-alumni den Erfahrungsaustausch, die interessanten Veranstaltungen und auch das „Aha-Erlebnis“, wenn man auf ein bekanntes Gesicht aus der Studienzeit trifft, das man schon längst aus den Augen verloren geglaubt hatte, und so über die Karrieresprünge der ehemaligen Studienkollegen am Laufenden bleibt!

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Schöberl  
wschoeberl@schusterlaw.at



Foto: ORF / Ramstorfer

# „Freier, unabhängiger Journalismus ist ein Muss“

Nach dem Abschluss des Studiums am Juridicum Wien wäre mit dem Absolvieren des Gerichtsjahres der Weg für die Juristenlaufbahn frei gewesen. Doch der Karriereweg führte Dr. Alexander Wrabetz direkt in die Wirtschaft.

Als profunder Kenner mit einem guten Gespür für Ziffern und Zahlen ist er auch in seiner heutigen Position an der Spitze des Österreichischen Rundfunks bekannt.

Neben Einschaltquoten und Werbeeinnahmen liegen ihm freier Journalismus und hoher Informationswert am Herzen.

Im Gespräch mit jusclub nimmt er Stellung zu rechtlichen Belangen im Medienbereich und erläutert, warum Werbung wichtig ist.

Sehr geehrter Herr Generaldirektor, Sie sind Absolvent des Juridicums Wien und seit 1. Jänner 2007 Österreichs einflussreichster Medienmacher. Was war Ihr Berufswunsch während des Jusstudiums? Ich wollte in die Wirtschaft.

Diesen Wunsch haben Sie mit Ihren bisherigen Stationen, zum Beispiel Bankensektor, Österreichische Industrieverwaltungs-AG, Geschäftsführer der Voest Alpine Intertrading in Linz, Vorstands-

mitglied bei VAMED AG in Wien bis hin zur ORF-Spitze bestens auf den Weg gebracht. Und wie wichtig ist Ihnen der Kontakt zum Juridicum Wien bzw. zu Netzwerken wie jus-alumni?

Ich hätte mich nach Abschluss meines Studiums über einen Gedankenaustausch mit Jusabsolventen sehr gefreut. Deshalb halte ich Netzwerke wie die jus-alumni-Initiative für sehr wichtig.

Sehen Sie sich als Jusabsolvent mit nunmehr starkem Bezug zur Wirtschaft als Vorbild für eine moderne, flexible Berufswahl?

Ich glaube, dass das Jusstudium ein guter Background für viele Berufe ist.

Zum Beruf des Medienmachers: „Freier Journalismus“ ist in jedem Medium immer wieder Thema. Inwiefern sind



**die Gesetze juristische Bandagen für den Journalismus?**

Freier, unabhängiger Journalismus ist einer der Kernpunkte dessen, was ein öffentlich-rechtliches Medium wie der ORF zu leisten hat, und ich lege großen Wert auf ein unternehmensinternes Arbeitsklima, das diesen freien Journalismus fördert.

**Sind Sie dabei auch schon an Ihre Grenzen gestoßen?**

Bis jetzt haben wir fast alle Verfahren, wo es um Berichterstattung geht, gewonnen. Das spricht für die journalistische Sorgfalt.

**Nun, guter Journalismus muss kritisch hinterfragen dürfen und auch unangenehme Fakten auf den Tisch legen können. Wie kann dies in einer Zeit, die gelenkt von Beeinflussung ist, gewährleistet sein?**

Meine Aufgabe ist es, den Journalisten ein freies Arbeiten zu ermöglichen. Ich glaube, wir zeigen derzeit, dass freies journalistisches Arbeiten möglich ist.

**Jedes Medium sollte darauf bedacht sein, Informationen und Bilder zu bringen, die andere nicht haben, es muss die Zuseherinnen und Zuseher „packen“. Das ist oftmals eine Gratwanderung, erinnern wir uns an den Fall Kampusch. Abseits der rechtlichen Belange. Wo sehen Sie Grenzen?**

Abseits der rechtlichen Rahmenbedingungen hat sich der ORF ein umfangreiches Paket an freiwilligen Richtlinien und Regulativen auferlegt, die die Grenzen

abstecken. Gerade der von ihnen angesprochene Fall ist ein sehr gutes Beispiel für die angemessene journalistisch sorgfältige Annäherung des ORF an sensible Themen. Entscheidend sind immer die Fakten.

**Und wenn die Fakten gut für eine Sensationsnachricht sind? Only bad news are good news?**

Ich halte das für genauso plakativ wie irrelevant: Die entscheidende Größe ist immer der Informationswert.

**Informationswert ist ein gutes Stichwort: Sie haben im Österreichischen Rundfunk die größte Programmreform auf Schiene gebracht. Was waren Ihre zwei wichtigsten Beweggründe für die Reform?**

Wesentliche Beweggründe waren die auf allen Ebenen zunehmende Konkurrenz und das Bestreben, den öffentlich-rechtlichen Mehrwert der Programme des ORF wieder stärker in den Vordergrund zu rücken.

**Aber derzeit hat es den Anschein, dass im Österreichischen Rundfunk, speziell im Fernsehen, Infotainment den Informationsanteil schlägt. Wie verträgt sich das mit dem öffentlichen Auftrag?**

Das Gegenteil ist der Fall: Im Zuge der Programmreform wurde die Information ausgebaut, sogenannte anspruchsvolle Programme haben frühere Sendeplätze erhalten und wir haben öffentlich-rechtliche Programmschwerpunkte unter anderem



zu den Themen „Ernährung“ und „Klimawandel“ gesetzt, die vom Publikum sehr gut genutzt wurden.

**Und ist Product Placements garniert. Bei allem Verständnis für notwendige Werbeeinnahmen: Wo wird das hinführen?**

Wichtig sind klare rechtliche Rahmenbedingungen für den Umgang mit Werbung und Product Placement und diese liegen im Fall des ORF vor. Es wird immer so getan, als wäre Werbung etwas Ehrenrühriges. Sie ist Bestandteil modernen Fernsehens und die Werbeerlöse helfen dem ORF, einen guten Teil seines Programmangebotes zu finanzieren.

**Nochmals zurück an den Anfang. Welchen Rat würden Sie angehenden Juristinnen und Juristen mit auf den Weg geben?**

Das hängt davon ab, in welchem Feld man sich betätigen will. Aber ganz grundsätzlich sind Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und ein Blickwinkel, der es zulässt, auch über den Tellerrand des Gelernten hinaus zu schauen, von großer Bedeutung.

**Und was ist in Ihrem Leben von größter Bedeutung? Worauf möchten Sie nicht verzichten?**

Meine Familie, Musik und den ORF.

**Wir danken für das Gespräch.**

*Brigitte Maria Gruber*



ORF-General Wrabetz: „Werbung ist nichts Ehrenrühriges. Sie ist Bestandteil modernen Fernsehens.“



Foto: pixelquelle

# Fernsehgebühr für das Telefon?

**Was salopp als „Handy-TV“ bezeichnet wird, ist technisch ein komplexer Vorgang. Hinzu kommt, dass je nach technologischer Realisierung von am Mobiltelefon erzeugten „bewegt-Bildern“ unterschiedliche Rechtsfolgen ausgelöst werden, die bis hin zur Rundfunkgebührenpflicht führen können.**

Das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. 1974/396, definiert in seinem Artikel I Abs. 1 Rundfunk als eine Verbreitung von Darbietungen „für die Allgemeinheit“. Dies wird auch als eine Ausstrahlung von „point to multi-point“ bezeichnet: Von einem Sendestandort („point“) wird ein Fernsehprogramm ausgestrahlt, das von jedem Empfangsgerät empfangen werden kann, das in diesem Ausstrahlungsgebiet (der Reichweite des Senders) in Betrieb genommen wird. Dabei ist es unerheblich, wie viele Empfangsgeräte im Ausstrahlungsgebiet eingeschaltet sind („multi-point“); die technische Empfangsqualität des ausgestrahlten Fernsehprogramms hängt nicht davon ab, wie viele andere Geräte zum selben Zeitpunkt eingeschaltet sind.

## UMTS-Streaming

Es ist schon seit Längerem möglich, mittels UMTS-fähiger Mobiltelefone „fern-zusehen“. Dabei muss jeder einzelne Nutzer bei der Auswahl des Programms, dessen Empfang angestrebt wird, jeweils in Interaktion mit dem Netz(betreiber) treten. In der Folge wird – wie bei einem Telefonat über das Mobiltelefon – ein individueller Datenstrom vom (das Fernsehprogramm speichernden) Server zum Nutzer aufgebaut und das gewünschte Programm somit exklusiv für den Ein-

zelnen übertragen. Dies wird auch als „streaming“ bezeichnet und ist dem Herunterladen eines Videoclips über das Internet vergleichbar. Die Anzahl verfügbarer individueller Funkkanäle (je Funkzelle) ist in Mobilfunknetzen jedoch begrenzt und in der Regel kleiner als die durchschnittliche Zahl der im Bereich einer Funkzelle gleichzeitig vorhandenen Teilnehmer. Daher kann es bei dieser Form von „Handy-TV“ zu Kapazitätsengpässen kommen, die sich am Display des Mobiltelefons durch ruckartige, nicht durchgehend bewegte Bilder äußern.

Aus diesem Grund wird UMTS-Streaming nicht als Rundfunk im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gesehen. Somit handelt es sich bei einem solchen Mobilfunkgerät auch nicht um eine Rundfunkempfangseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Rundfunkgebührenge-setz (RGG) und löst dessen Betrieb keine Gebühren- oder Meldepflicht aus.

## Digital Video Broadcasting

Anders verhält es sich bei Übertragung von Rundfunksignalen mithilfe von DVB-H (Digital video broadcasting – handheld). Dabei handelt es sich um einen Übertragungsstandard, der es ermöglicht, Fernsehsendungen passend für Mobiltelefone (kleiner Bildschirm, begrenzte Akku-Leistung etc) auszu-strahlen. Ende Februar 2007 ist ein entsprechendes Pilotprojekt unter der Bezeichnung „mobile tv austria“ gestartet, in welchem sechs Partner, näm-lich ORF, ORS, Mobilkom, 3, Siemens und die Fachhochschule Salzburg, mit Unterstützung der RTR (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) digitales terrestrisches Fernsehen auf mobilen Endgeräten erproben.

## Das Match am Handy

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Regelbetrieb, der mit der Fußball-Europameisterschaft 2008 einen ersten Höhepunkt erleben soll, werden derzeit geschaffen: Seit Ende Mai liegt dem Nationalrat eine entsprechende Regie-rungsvorlage (RV 139 d. B., XXIII. GP) zur parlamentarischen Behandlung vor. Nach Inkrafttreten des Gesetzes (laut RV am 1. 8. 2007) obliegt es der Kommu-nikationsbehörde Austria unter anderem den Betrieb der sogenannten „Multiplex-Plattform“ zum Bündeln und Verbreiten der digitalen Programme auszuschrei-ben. Nota bene: Wer dann über ein den DVB-H-Standard unterstützendes und betriebsbereites Mobiltelefon „in Gebäuden“ (§ 2 Abs. 1 RGG) verfügt, hat Rundfunkgebühren zu entrichten. Die zur Einbringung der Gebühren zuständi-ge Gebühreninkasso Service GmbH (GIS) geht auf ihrer Homepage derzeit jedenfalls davon aus, dass „nur mobil“ ver-wendete Geräte keine Gebührenpflicht auslösen.

wolfgang.feiel@rtr.at



Foto: Daniela Klemencic

**Dr. Wolfgang Feiel** ist seit 2001 Leiter der Rechtsabteilung der Rundfunk und Telekom Regulie-rungs-GmbH in Wien. Zuvor war er mehr als drei Jahre im Verfassungs-dienst des Bundeskanzleramtes beschäftigt.

# Recht – Gerne in den Medien!

**Die Medien nehmen einen immer größer werdenden Anteil in der Lebenswelt des modernen Menschen ein. Die Realität findet zunehmend nur mehr dann statt, wenn sie auch medial abgebildet wurde: Kein Politiker, der es wagt, politische Maßnahmen zu setzen, ohne auf die begleitende Reaktion der Medien zu achten, kein großes Wirtschaftsunternehmen, dass nicht auch eine professionelle PR-Abteilung betreibt. Selbst Anwaltskanzleien engagieren schon PR-Berater für ihren Außenauftakt. Dennoch spielt das Medienrecht in der juristischen universitären Ausbildung nur eine untergeordnete Rolle. Zu Unrecht, meint der Wiener Medienanwalt Dr. Michael Pilz.**

Das Medienrecht befindet sich an der Schnittstelle unterschiedlicher Rechtsgebiete, was ein Grund dafür ist, dass ihm in der streng nach traditionellen Fachgebieten aufgefächerten universitären Ausbildung nur ein stiefmütterlicher Platz zuerkannt wird. Neben dem eigentlichen Mediengesetz, das die Verantwortlichkeit von Medien für bestimmte Formen der Berichterstattung regelt, gehören zum Medienrecht im weiteren Sinne, also dem „Recht der Massenmedien“, vor allem auch das Urheberrecht, das allge-

meine Persönlichkeitsrecht im ABGB, das Verlagsrecht sowie Telekommunikationsrecht und Rundfunkgesetze. Es bedarf schon einiger zeitlicher Investition, sich darüber einen Überblick zu verschaffen.

Das Mediengesetz selbst sieht Ansprüche auf Entschädigung wegen übler Nachrede, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches, Schutz der Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen, Schutz der Unschuldsvermutung und Schutz vor verbotener Veröffentlichung sowie die gesetzlich geregelte Gegendarstellung als Mittel vor, um Verfehlungen in der Berichterstattung zu sanktionieren. In all diesen Fällen geht es darum, dass der oder die Betroffene die Möglichkeit eingeräumt bekommt, seine Position im Medium darzustellen bzw. dann, wenn in sein Recht eingegriffen wurde, eine angemessene Entschädigung zu erlangen.

Ein Verbotsanspruch besteht nach den mediengesetzlichen Bestimmungen aber nicht. Unterlassungsansprüche sind daher nach allgemein zivilrechtlichen Normen vor dem Zivilrichter geltend zu machen: § 16 ABGB (Allgemeines Persönlichkeitsrecht), § 43 (Namensrecht) und § 1330 (Kreditschädigung) sind die einschlägigen Paragraphen. Diese gewähren Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche,

wobei gerade im Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes die Typisierung der einzelnen absolut geschützten Rechte der Judikatur überlassen blieb.

Mit Einführung des § 1328a ABGB, der erstmals den Zuspruch eines immateriellen Schadenersatzes wegen



**RA Mag. Michael Pilz**

ist Partner bei FREIMÜLLER / NOLL / OBEREDER / PILZ & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien und spezialisiert für Medien-, EDV- und Telekommunikationsrecht sowie Urheberrecht.

Verletzung der Intimsphäre vorsieht, entwickelte sich eine interessante juristische Debatte über das Persönlichkeitsrecht zwischen ABGB und Mediengesetz: Da die genannte (zivilrechtliche) Bestimmung zu Ansprüchen wegen Eingriffen in die Intimsphäre in Massenmedien ausdrücklich in das Mediengesetz verweist, bleibt unklar, ob nun gerade hier der Unterlassungsschutz verloren gehen sollte. In zwei unterschiedlichen Entscheidungen haben heuer im Frühling das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien und das Handelsgericht Wien Unterlassungsansprüche nach dem ABGB wegen Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereiches in einem Medium verneint bzw. bejaht. Die einheitliche Entscheidung des OGH dazu steht noch aus.

Neue elektronische Medien arbeiten sehr viel mit Bildern: Neben zivilrechtlichen Unterlassungsansprüchen bestehen auch noch Unterlassungsansprüche wegen Verletzung des Bildnisschutzes gemäß § 78 UrhG. Dabei kommt es nicht nur auf den Inhalt des Bildes selbst an, sondern in vielen Fällen auch auf den Begleittext. Der Gesetzgeber hat mit der Formulierung, dass hier Unterlassungsanspruch dann bestehe, wenn berechtigte Interessen berührt seien, der Judikatur bewusst einen breiten Spielraum eingeräumt.

Dieser weite Spielraum der Rechtsanwender macht nicht nur den Redaktionen Kopfzerbrechen: Er ist auch attraktives Geschäftsfeld für Juristen – deshalb: Ausbildung dafür tut gut.

*michael.pilz@jus.at*



# Sieben Sekunden Urheberrechtsverletzung

**Das Urheberrecht ist vor einigen Monaten aufgrund zweier spektakulärer Fälle aus der Parteienwerbung stärker ins öffentliche Interesse gerückt.**  
**Zwei Parteien hatten bedenkliche Werbemittel eingesetzt:**  
**Während das BZÖ mit einer Unterlassungsklage wegen der konsenslosen Verwendung von Filmausschnitten konfrontiert war, geriet die FPÖ wegen einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild in Schwierigkeiten.**



Foto: photodisc

Was war passiert? Das BZÖ hatte einen 7-sekündigen Ausschnitt aus der TV-Dokumentation „St. Stephan – der lebende Dom“ von Georg Riha ohne dessen Zustimmung in einen etwa zwei Minuten langen Werbefilm eingebaut und auf seiner Homepage zugänglich gemacht. Riha wehrte sich dagegen und forderte außergerichtlich die Unterlassung weiterer Rechtsverletzungen sowie die Veröffentlichung einer entsprechenden Erklärung. Die Partei gab zwar die Unterlassungserklärung ab, wies aber das – gesetzlich gedeckte – Veröffentli-

chungsbegehren zurück. Das beanstandete Video wurde zwar von der Startseite des BZÖ entfernt, konnte aber auf den Unterseiten weiterhin abgerufen werden. Dagegen wehrte sich der Rechteinhaber schließlich mit einer einstweiligen Verfügung, die der Oberste Gerichtshof (OGH) im November 2006 erließ (4 Ob 178/06 i vom 21. 11. 2006).

Der OGH entschied, dass auch der kurze Ausschnitt des Films aufgrund seiner hinreichenden Charakteristik und Zuordnbarkeit zum ursprünglichen Werk den Schutz des Urheberrechtsge setzes (UrhG) genießt. Demnach verletzte die konsenslose Verwendung des 7-sekündigen Filmausschnittes die Rechte des Urhebers zweifach: Denn bereits das Hinaufladen des Videos auf den Server als Vorbereitungshandlung hat in das dem Urheber vorbehaltene Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) eingegriffen. Dass der Film dann auch noch auf der

Parteiwebsite abrufbar war, verletzt überdies das Zurverfügungsstellungsrecht (§ 18a UrhG) des Urhebers.

Die außergerichtliche Unterlassungserklärung des BZÖ änderte nichts am Bestehen der Ansprüche des Urhebers: Die Partei hatte nicht sämtliche berechtigten Ansprüche befriedigt: Sie hat einerseits das Veröffentlichungsbegehr abgelehnt. Andererseits hat sie aber auch gegen die Unterlassungsvereinbarung verstoßen, da der Spot weiter auf Unterseiten abrufbar war. Daher war die Klage weiter möglich und erfolgreich.

## Inserate und das Recht am eigenen Bild

Die FPÖ hatte hingegen konsenslos ein Foto von vier Kopftuch tragenden Frauen in einem Inserat verwendet, das mit dem Text „Islamismus am Vormarsch: Österreich wirksam schützen!“ versehen war. § 78 UrhG verbietet, Bildnisse von Personen öffentlich auszustellen oder zu verbreiten, wenn dadurch berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden. Bei der Beurteilung ist auch



Foto: pixelio.de

der Begleittext zu berücksichtigen. So betrachtet implizierte das Inserat, dass die Abgebildeten fanatischen Muslimen nahestünden. Die vier Frauen wandten sich daher mit einem Unterlassungs- und Veröffentlichungsbegehrer sowie einer Schadenersatzforderung an die FPÖ.

Diese Angelegenheit wurde schließlich – wie in den Medien verlautbart wurde – außergerichtlich gelöst. Die Partei verpflichtete sich, das Foto zukünftig nicht mehr ohne Zustimmung der Abgebildeten zu verwenden und eine entsprechende Erklärung zu veröffentlichen. Zudem wird kolportiert, dass die Abgebildeten einen Schadenersatzbetrag in der Höhe von 7.500 Euro erhalten haben.



### Resümee

Diese beiden Fälle unterstreichen die Praxisbedeutung des Urheberrechts: Vor Beginn von Werbekampagnen sollte für eine umfängliche Rechteeinräumung gesorgt werden. Bei kontroversen Werbemaßnahmen ist eine nochmals erhöhte Aufmerksamkeit notwendig und auch eine Zustimmung von Abgebildeten vorab einzuholen. Kommt es in der Praxis trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einer Verletzung (zB weil der Vertragspartner nicht zur Rechteeinräumung befugt war), gilt es rasch und umfassend zu reagieren: Um eine Klage zu vermeiden, müssen sämtliche berechtigten Ansprüche des Verletzten anerkannt werden. Die bei nachlässigem Umgang mit dem

Urheberrecht drohenden Sanktionen sind nicht nur kostenintensiv, sondern sorgen auch für eine erhebliche Negativ-PR, die den ursprünglich erhofften Erfolg der Arbeit zunichte machen kann.

*axel.anderl@dbj.at*



Foto: dbj

**RA Dr Axel Anderl, LL.M. (IT-Law),** ist Experte für IT/IP-Recht und UWG bei DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte.



KSW's growing IP/IT legal team is looking for

### **Lawyers and Trainee Lawyers (Rechtsanwaltsanwärter/innen)**

to join us in shaping the optimal, practically oriented response to the legal needs of our IP/IT clients in the creative industries, from individuals to international corporations. You will have the chance to work with us in the entire spectrum of intellectual property matters as well as some exciting M&A and private equity deals. We especially value any experience you may have in the fields of film, trademark, software and sports law, as well as in antitrust and unfair competition. You will need to write and speak excellent English and of course German at the niveau of a native speaker. We would greatly welcome further language skills, especially in Italian.

At KSW you will share in the challenge of a client-oriented workplace. We offer you in-house further education on key legal issues, the opportunity to develop your career, and an energetic group of interesting and diverse colleagues. If you enjoy working in a quick-thinking, people-oriented environment, please send your application in German or English to:

Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte KEG  
Attn: RA Mag Katharina Regner, or e-mail us at [katharina.regner@ksw.at](mailto:katharina.regner@ksw.at)

**KSW**  
RECHTSANWÄLTE  
ATTORNEYS AT LAW  
KUNZ SCHIMA WALLENTIN RECHTSANWÄLTE KEG

A-1090 Vienna  
Porzellangasse 4  
Tel.: +43-1-31374  
Fax: +43-1-3137480  
[www.ksw.at](http://www.ksw.at)  
[office@ksw.at](mailto:office@ksw.at)

# Schluss mit lustig

**Der Rechtschutz öffentlicher Personen im Widerstreit zur Aufgabe des Journalisten, dem Wunsch des Lesers nach Unterhaltung und Information gerecht zu werden, schreit geradezu nach Formen wie Satire oder Glosse. Insbesondere „oberflächliche“ Rubriken wie Society verlangen daher ein hohes Niveau des journalistischen Handwerks.**

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und das Mediengesetz geben bewusst allgemeine Rahmenbedingungen vor, um den differenzierteren Einzelfällen der Praxis entsprechen zu können. Der nun entschiedene Fall Nikowitz/Verlagsgruppe NEWS GmbH gegen Österreich (EGMR 22. 02. 2007 – Beschwerde Nr. 5266/03) zeigt, dass gerade die Satire von der österreichischen Judikatur ernster genommen wurde, als es der Intention des Autors entsprach.

In der Ausgabe des „Profil“ vom 3. 9. 2001 wurde unter dem Titel „Aua! Hermann Maier. Österreich hinkt. Auch Rainer Nikowitz plagen nach dem nationalen Beinbruch arge Phantomschmerzen“ ein humorvoller Artikel, auch über die Schadenersatzfreude des Maier-Konkurrenten Stefan Eberharter, veröffentlicht. Ziel des Artikels war eine Kritik an der nationalen Hysterie, die nach dem Unfall Hermann Maiers ausbrach.



Foto: mev

Die Unterinstanzen stellten darauf ab, dass ein Durchschnittsleser (aller Medien in Österreich) ein nach ihrer Ansicht oberflächlicher und unkonzentrierter Konsument sei, der eine Satire als solche nicht erkennt. Der EGMR stellte dagegen klar, dass eine Glosse keinesfalls so plakativ formuliert werden muss, das sie gleich von Beginn weg enttarnt wird:

- Die Freiheit der Ausdrucksform (Art 10 EMRK) darf nicht dadurch eingeschränkt werden, dass dem Autor auferlegt wird, nur solche Artikel zu veröffentlichen, deren Intention auch für den oberflächlichen Leserauf den ersten Blick erkennbar ist.
- Die satirischen Artikel des Autors sind zu einer Trademark des „Profil“ geworden. Stammleser erwarten bereits dessen satirische Seitenhiebe.
- Zahlreiche Elemente weisen zweifelsfrei darauf hin, dass es sich um eine Satire handelt. Bereits der Titel des Artikels indiziert den humorvoll gemeinten Inhalt.

Folglich ist die Verurteilung kein „einer der demokratischen Gesellschaft unentbehrlicher Eingriff“ iSd Art 10 Abs 2 EMRK und stellt daher ebenso wie die bedingt verhängte Geldstrafe einen Verstoß gegen die EMRK dar. Zumindest Strassburg geht daher im Gegensatz zu Österreich von cleveren und gebildeten Leserinnen und Lesern aus und nicht von „Alpindödeln“.

*g.haerth@fplp.at*



Foto: Gabriele Härdt

**RAA Mag. phil. Mag. jur. Gabriele Härdt** ist Konzipientin der Fiebinger Polak Leon und Partner RA GmbH, Wien. Sie ist in den Bereichen Medienrecht und Immaterialgüterrecht mit Schwerpunkt Urheberrecht tätig.



# Glück per Zufallsgenerator

**Wer spätabends durch die Sender zappt, stellt fest, dass ein Sendeformat Hochkonjunktur hat: das Fernsehquiz.**

Anders aber als im Steinzeit-TV, in dem ein älterer Herr den Studiokandidaten knifflige Fragen stellte, fordern jetzt jüngere Damen die Zusehenden auf, Fragen zu lösen wie etwa: „Ergänzen Sie die fehlenden Buchstaben im Sprichwort „D.r Kr.g g.h t s. l.ng z.m Br.nn.n“ ... – wer rasch anruft, gewinnt!“ Zu gewinnen gibt es Beträge bis 1.500 Euro. Grund genug also, den Aufforderungen der Moderatorin zu folgen: „Ich würde an Ihrer Stelle jetzt so oft auf die Wahlwiederholungstaste drücken, bis ich durchkomme“, „Wenn Sie die Lösung wissen, dann kommen Sie sicher zu mir ins Studio durch“ etc. Was der Zuseher nicht weiß: Ein Zufallsgenerator siebt die Anrufe so, dass kaum einer durchkommt. Das merkt er erst, wenn er zur Tonbandstimme gelangt. Aber vielleicht hat er ja nur Pech gehabt – der Druck auf die Wahlwiederholungstaste hilft. Was auch nicht jeder realisiert, ist, dass ihn auch ein nicht ins Studio durchgeschalteter Anruf 70 Cent kostet. In einer Sendung erleichtert die Moderatorin die Lösung durch Tipps

derart, dass sie nach 30 Minuten wirklich jedem klar sein muss – und dennoch schafft es erst kurz vor Ende der Sendung ein Anrufer, ins Studio durchzukommen und den Gewinnbetrag, der leider mittlerweile nur noch 300 Euro beträgt, einzuhimsen.

Alle selber schuld – oder wird da mit üblen Tricks jenen das Geld aus der Tasche gezogen, die am wenigsten davon haben? „Üble Tricks“ heißt auf Juristisch § 2 UWG, Irreführung. Und hier kann der Verein für Konsumenteninformation (VKI) einhaken – und tat dies auch mit zwei Klagen. Zwei Privatsender, zwei etwas unterschiedliche Quiz-Typen – und zwei verschiedene Urteile. Der „Bravere“ der beiden ließ die Anrufer zwar auch nur mit einer Wahrscheinlichkeit von 1:300 bis 1:400 ins Studio, informierte aber doch (so auf einer Teletextseite, auf die während der Sendung hingewiesen wird) über die Spielbedingungen. Unter Verweis auf das Leitbild des durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbrauchers wies das Handelsgericht Wien die Klage rechtskräftig ab. Beim zweiten Sender, der mit Information allzu sehr gegeizt hatte, obsiegte der VKI. Bei der-

lei Sendungen, so das OLG Wien, könne beim durchschnittlichen Fernsehzuschauer kein hoher Aufmerksamkeitsgrad vorausgesetzt werden. Das Konzept der Sendung und die Aussagen der Moderatorin seien gerade dazu angelegt, den Zuseher von vernünftigen Überlegungen abzuhalten.

In beiden Fällen waren die Sendungen bei Vorliegen der Urteile schon Geschichte. Auch der ORF hatte sich eine Zeit lang an einem ähnlichen Sendeformat versucht, musste aber dann doch erkennen, dass derlei Unfug einem öffentlich rechtlichen Sender nicht gut ansteht.

office@h-i-p.at



Dr. Thomas Höhne  
Partner von Höhne,  
In der Maur & Partner Rechtsanwälte,  
Mitglied bei  
jus-alumni. Experte  
u. a. für die verschie-  
densten Bereiche des Informationsrechts  
(Urheber-, Medien-, Internet-, Rundfunk-  
recht) sowie das Lauterkeitsrecht.

## Mediengesetz mit Praxisbezug

Dieses Nachschlagewerk bringt die vollständigste und aktuellste Kommentierung der Bestimmungen des Medienrechts unter umfassender Verwertung der Rechtsprechung und Literatur:

- Klärung der Rechtsfragen, welche die Internet-Medien aufwerfen
- Abdruck des MedienG in der Fassung der Novelle 2005
- Einarbeitung der verfassungsrechtlichen Bezüge des Medienrechts
- Bearbeitung durch ausgewiesene Experten des Medienrechts

### Die Autoren:

**O. Univ.-Prof. Dr. Walter Berka**, Ordinarius für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Salzburg.

**RA Dr. Thomas Höhne**, Experte für Medien-, Informations- und Immaterialgüterrecht. Mitinitiator und Lektor des Universitätslehrgangs für Rechtsinformation und Informationsrecht an der Universität Wien.

**RA Univ.-Doz. Dr. Alfred J. Noll**, Dozent für Öffentliches Recht und Rechtslehre an der Universität für Bodenkultur.

**RA Dr. Ulrich Polley**, Experte für gewerblichen Rechtsschutz, Persönlichkeitsschutz und Medienrecht.





# Geschmückt mit fremden Federn

**In einer vor Kurzem ergangen Entscheidung hat der OGH klargestellt, dass Keyword-Advertising mit fremden Marken unzulässig ist.**

Eine Supermarktkette hatte zur Bewerbung ihrer Webpräsenz weinwelt.at und ihres Weinangebots bei Google den Suchbegriff „Wein & Co“ gebucht. Dieses Keyword-Advertising führte dazu, dass bei Eingabe des Suchbegriffs die mit „Wein & Co“ übertitelte Werbeschaltung der Supermarktkette – gekennzeichnet als „Anzeige“ – unmittelbar oberhalb der Trefferliste angeführt wurde. Wein-Experte „Wein & Co“ sah darin eine Verletzung seiner Marke „Wein & Co“ und klagte auf Unterlassung.

Der OGH hat in seiner Entscheidung 17 Ob 1/07g eine Markenrechtsverletzung mit folgender Begründung bejaht: Die beklagte Supermarktkette nutzt den Wortbestandteil der Wortbildmarke der Klägerin und damit ein dieser Marke ähnliches Zeichen als Suchwort und auch zur Kennzeichnung ihres eigenen Angebots. Soweit

sie damit ihre Anzeige überschreibt, ist die Gefahr von Verwechslungen offenkundig. Verwechslungsgefahr wird nach Meinung des OGH schon dadurch begründet, dass bei Eingabe des Suchworts der Hinweis auf die Website der Beklagten in der Trefferliste noch vor dem Hinweis auf die Website der Klägerin aufscheint und besonders hervorgehoben wird. Die Vorrangstellung lässt ebenso wie die Hervorhebung den Eindruck eines besonderen Zusammenhangs zwischen dem Suchwort und dem Angebot der Beklagten entstehen, was wiederum den Eindruck wirtschaftlicher oder organisatorischer Nähebeziehungen zwischen der klagenden Zeicheninhaberin und der Beklagten entstehen lässt. Damit verletzt die Beklagte die Markenrechte der Klägerin.

Ob eine Markenverletzung auch dann noch vorliegt, wenn das Keyword-Advertising dazu führt, dass die Werbeschaltung in einem mit „Anzeige“ betitelten Textblock am rechten oberen Seitenrand aufscheint, hat der OGH offengelassen. Selbst bei so einer differenzierteren Gestaltung der Anzei-

ge bleibt jedoch der Tatsachenkern, dass ein fremdes Kennzeichen zur Bewerbung des Angebots eines Mitbewerbers verwendet wird, erhalten.

Im Markenschutzgesetz werden Handlungen, die als Markenbenutzung qualifiziert werden, demonstrativ aufgezählt. Unter anderem liegt dann eine Markenbenutzung vor, wenn ein Zeichen für Werbezwecke verwendet wird. Genau darum handelt es sich beim Keyword-Advertising. Insofern ist somit davon auszugehen, dass selbst bei einer abgesetzten Gestaltung eines Keyword-Ads und bei eindeutiger Kennzeichnung als Anzeige die Verwendung fremder Zeichen und Marken eine Kennzeichenverletzung darstellt.

stomper@manak.at



**RA. Dr. Bettina Stomper-Rosam** ist Expertin im Bereich Internet-, Marken-, Urheber- und Wettbewerbsrecht.

# Ein Tool für (fast) alle Fälle

Das neue jurXpert-Schnittstellenmodul

**Auf der jüngst zu Ende gegangenen äußerst erfolgreichen Roadshow der ACP wurde neben professioneller Beratung zu den beiden Themen „webERV und Archivium“ auch das vielseitige jurXpert-Schnittstellenmodul der ACP vorgestellt.**

## Schnittstellenmodul – Ein Tool für fast alle Fälle

In anschaulichen Live-Vorführungen wurden die tollen Möglichkeiten des neuen jurXpert-Schnittstellenmoduls veranschaulicht. Dieses neue jurXpert-Tool bildet die Schnittstelle zu vielen externen Datenbanken wie:

- Archivium
- Firmenbuchabfragen
- Grundbuchabfragen
- ZMR
- Ediktsdatei (Abgleich von Personen)
- FinanzOnline

Je nach angebundener Datenbank bietet jurXpert unterschiedliche Funktionen. Vor allem bei Firmen- und Grundbuchabfragen sind die Möglichkeiten äußerst erstaunlich: Direktabfragen beherrschen auch Programme des Mitbewerbs, aber jurXpert geht einen entscheidenden Schritt weiter: Die Ergebnisse der Abfragen werden automatisch mittels Datenimport in die Stammdaten übernommen!! Nicht nur derjenige, der schon einmal eine Firma mit mehr als hundert Funktionsträgern (Geschäftsführer, Prokurist, Gesellschafter etc.) manuell erfassen musste, wird das jurXpert-Schnittstellenmodul lieben! Denn auf Mausklick werden die entsprechenden Personen völlig automatisch von jurXpert angelegt.

Gemäß dem (hohen) jurXpert-Standard werden die Auszüge automatisch direkt in den Akten gespeichert – auf Wunsch sogar

als umgewandelte Word-Datei verknüpft mit ihrem Kanzleibriefkopf – und eine Leistung plus der dazugehörigen Barauslage verbucht! Optimaler Workflow garantiert!

ACP IT Solutions GmbH  
Leopoldauerstraße 166/1/5  
1210 Wien  
T: +43 1 89193-770  
Mail: acp-it-wien@acp.at  
[www.jurxpert.at](http://www.jurxpert.at)



**JUR X PERT**  
NEXT GENERATION  
Immer etwas schneller.

**Thomas Lauber,**  
ACP-Experte für  
webERV und Archivium

# Im Blick: Public Affairs

**Für Jus-AbsolventInnen bietet  
der neue Studiengang  
Public Communication an der  
Universität Wien eine erfrischende  
Ergänzung und Erweiterung: Erstmals  
in Europa gibt es in diesem Master-  
studium eine akademisch fundierte  
Ausbildung in Public Affairs, einem  
immer wichtiger werdenden Arbeits-  
feld für Juristinnen und Juristen.**

„Die vieldiskutierten Ereignisse rund um den Eurofighter-Beschaffungsvorgang haben Lobbying wieder in einem völlig falschen Licht erscheinen lassen. Sie haben die jahrelangen erfolgreichen Bemühungen der Branche konterkariert, diese Disziplin als unverzichtbare Kommunikationsaufgabe für Unternehmen und Organisationen zu positionieren“, meint Martin Bredl, Präsident des Public Relations Verbandes Austria (PRVA).

„Im Gegensatz zu dem jetzt entstandenen Zerrbild handelt es sich nämlich bei Lobbying und Public Affairs um anerkannte Kommuni-

kationstechniken, für die man auch eine entsprechende Ausbildung in Grundlagen und Methodik benötigt.“

So sei man seitens des Berufsverbandes über die Einrichtung eines speziellen Studiums für diesen Bereich sehr glücklich und habe es sehr begrüßt, dass der langjährige Kooperationspartner Universität Wien den bisherigen Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit zu einem bologna-konformen Professional-Master-Studium auch mit diesem Spezialbereich der Public Relations weiterentwickelt habe. Der Start fällt im Herbst 2007.

Im viersemestrigen Studium folgt auf das erste Jahr (Scientific Frame) ein Schwerpunkt-Jahr mit fachlicher Vertiefung in Public Affairs, ergänzt durch Wissen in Public Relations, Markt- und Meinungsforschung und Werbung. Die Vernetzung und Verknüpfung der unterschiedlichen Teildisziplinen in gemeinsamen Lehrveranstaltungen wird forciert. „Wichtig ist, dass man Kommunikationsprozesse gesamthaft versteht. Genau-

so wichtig ist aber ein gefestigter eigener Standpunkt, eine fundierte eigene Perspektive“, streicht Kommunikationsexperte Ass.-Prof. Mag. Dr. Klaus Lojka die Schlüsselqualifikation der zukünftigen Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Public Communication heraus. Als Lehrende fungieren Expertinnen und Experten aus allen Kommunikationsdisziplinen, die ihre Erfahrungen an die Studierenden des Lehrgangs weitergeben. Erfreulich: Die Kooperationspartner aus der Praxis stellen auch Stipendien zur Verfügung.

Anmeldungen für das Aufnahmeverfahren im Juli 2007 sind bis Ende Juni 2007 möglich. Studienbeginn ist Oktober 2007.

Nähere Informationen zum Lehrgang Public Communication finden Sie unter [www.public-communication.at](http://www.public-communication.at).



## Lernen Sie effektiv Englisch!

- Gratis Einstufung • Lernzielgarantie
- Täglicher Kursbeginn
- Gratis Wiederholungen
- Vom Anfänger bis zum Diplom

### • International Legal English Certificate (ILEC)

Die Englisch-Weiterbildung für Juristen oder Mitarbeiter im juristischen Umfeld

#### Kurse für alle Diplome der Cambridge University

- First Certificate in English (FCE)
- Business English Certificates (BEC)
- International Certificate in Financial English (ICFE)
- Certificate in Advanced English and Proficiency (CAE/CPE)

Jetzt neu



Jetzt neu



# LexisNexis® Online sprengt Grenzen



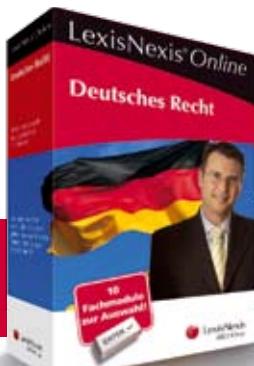
Foto: photodisc

**Mit dem Launch von „LexisNexis® Online“ setzt der Verlag LexisNexis neue Maßstäbe. Die aktualisierte Datenbank für Steuern, Recht und Wirtschaft besticht durch praxisrelevante Inhalte, vielfältige Suchmöglichkeiten und hohe Effizienz bei gleichzeitig einfacher Anwendung. Ohne Limit – unabhängig von Recherchezeit und Abfragevolumen – stehen auf „LexisNexis® Online“ tagesaktuelle Informationen zur Verfügung. Und der faire Pauschalpreis erfreut jeden User.**

## NEU – Deutsches Recht in LexisNexis® Online

Seit Mai 2007 brilliert die Online-Datenbank mit einem weiteren Juwel.

„Wenn meine Mandanten über Grenzen gehen, muss auch meine Datenbank Grenzen überschreiten“, so die Aussage eines begeisterten Anwaltes. Ab sofort stehen unter [www.lexisnexis.at](http://www.lexisnexis.at) zusätzlich zum bisherigen Rechtsdatenmaterial nun auch umfangreiche Rechtsinformationen aus Deutschland zur Verfügung. Über 5.000 neue Urteile monatlich, tagesaktuell und nach Rechtsgebiet sortiert, geben allen Juristinnen und Juristen wertvolle Rechtsauskunft. Ergänzend bietet die Online-Datenbank auch noch Informationen zu Rechtsnormen, Kommentare, Fachzeitschriften sowie Arbeitshilfen und Formulare.



### Wie funktioniert die Abfrage zum Deutschen Recht?

Deutsches Recht ist in LexisNexis® Online modular aufgebaut:

- 1. **Grundmodul** – beinhaltet alle wichtigen Basisinformationen wie Urteile, Rechtsnormen und Zeitschriftenabstracts.
- 2. **Fachmodule** – bieten einen konkreten Einblick in Ihre gewählten Fachgebiete.

Das **Grundmodul** bietet Wissen zu folgenden Aspekten:

- **Urteile:** Über 470.000 Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen (davon mehr als 390.000 im Volltext; veröffentlichte BGH-Urteile seit 1950).
- **Rechtsnormen:** Bundesrecht, allgemein verbindliche Tarifverträge, AfA-Tabelle, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, u.v.m., alle relevanten Normen inkl. Versionierung.
- **Verwaltungsvorschriften und Verordnungen**
- **Landesrecht Bayern**
- **Fachpresse:** Die wichtigsten Inhalte, ausgewertet aus rund 180 Fachzeitschriften.
- **Online-Kommentare, Arbeitshilfen & Formulare:** Für die tägliche Praxis – konkrete Möglichkeiten in den Fachmodulen sprechen für sich. Aus insgesamt zehn Fachmodulen kann der User die persönlichen Favoriten auswählen. Diese enthalten mehr als 70 lizenzierte Werke wie Kommentare, Zeitschriften und Handbücher renommierter Rechtsverlage, verlinkt mit den entsprechenden Gesetzen und Entscheidungen.

- **Arbeitsrecht** – z. B. Schliemann: Das Arbeitsrecht im BGB
- **Familien- und Erbrecht** – z. B. Süß/Ring: Eherecht in Europa
- **Immobilienrecht** – z. B. Emmerich/Sonnenschein: Miete Handkommentar
- **Sozialrecht** – z. B. Wannagat: Sozialgesetzbuch
- **Steuerrecht** – z. B. Schmid u. a.: Die Organschaft im Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerrecht
- **Strafrecht** – z. B. Leipziger Kommentar: Strafgesetzbuch
- **Verkehrsrecht** – z. B. Verkehrsrechts-Sammlung (VRS)
- **Verwaltungsrecht** – z. B. DVBl. – Deutsches Verwaltungsblatt
- **Wirtschaftsrecht** – z. B. Staub: Handelsgesetzbuch
- **Zivilrecht** – z.B. Erman: Bürgerliches Gesetzbuch

Die **Vorteile** liegen klar auf der Hand:

- Eine Datenbank für alle Informationen
- Freie Wahl Ihrer persönlichen Schwerpunkte
- Präzise Suchmasken für übersichtliche Ergebnislisten
- Einfache Handhabung für bekanntes Recherchieren und Zitieren
- Umfassende Rechtsinformationen verlinkt mit relevanten Entscheidungen
- Unabhängig von Zeit, Ort und Abfragevolumen

**LexisNexis® Online – alle Informationen zu Steuern, Recht und Wirtschaft aus einer Hand**

**Informationen:**  
LexisNexis Verlag ARD Orac  
E-Mail: [sales@lexisnexis.at](mailto:sales@lexisnexis.at)  
Tel.: 01-534 52-2222

# Zitieren statt Plagiieren

Beim Schreiben besteht immer die Möglichkeit des Abschreibens. Das Abschreiben mit Zitierung ist bei richtigem Gebrauch nichts Verwerfliches, jenes ohne Quellenangabe ein Plagiat. Beim Plagiat, der Vorlage fremden geistigen Eigentums als eigenes, kann es sich um das Plagiieren eines ganzen oder der Teile eines Werks handeln. Mit dem Plagiieren darf jedoch nicht das Zitieren verwechselt werden. Die Wiedergabe eines kurzen Zitats, zumeist in wissenschaftlichen Arbeiten, unter korrekter Angabe der Quelle, die auf den Urheber hinweist, wird nie ein Problem sein.

Das Urheberrecht unterscheidet das „kleine“ und „große Zitat“. Der OGH hat erkannt, dass es zulässig ist, „in einer Dissertation ... im Rahmen des wissenschaftlichen Großzitats, eine größere Anzahl von Zitaten aufzunehmen, wenn der Schwerpunkt auf der eigenen geistigen Leistung des Zitierenden liegt“ (OGH 31. 1. 1995 – Friedrich Heer II). In derselben Entscheidung hat der OGH noch konstatiert, dass „ein Werk wissenschaftlich ist, wenn sich sein Gegenstand zur wissenschaftlichen Behandlung eignet und der Urheber des Werks durch die Art und Weise der Behandlung des Themas ... die Absicht erkennen lässt, dass sein Werk wissenschaftlichen Zwecken dienen soll“.

Das „Kleinzitat“ hingegen muss auf den „durch den Zweck gebotenen Umfang“ beschränkt sein, zumal § 46 Z 1 UrhG nur die Anführung einzelner Stellen eines fremden Sprachwerks decke (OGH 13. 7. 1982, 4 Ob 350/81 – Max Merkel). Aufklärungen an späterer Stelle des Sprachwerks reichen für ein ordnungsgemäßes Zitieren nicht aus.



Foto: pixelquelle

Relevant ist, dass das zitieren-de Werk auch dann noch als eigenständige Schöpfung bestehen bleibt, „wenn das Zitat hinweggedacht wird“. Weiter heißt es in der prominent gewordenen Heer-Entscheidung, dass die Selbständigkeit fehle, „wenn unter dem Schein eines Zitats oder einer Mehrheit von Zitaten fremde Werke ohne wesentliche Eigenleistung wiedergegeben werden“.

Die Frage ist, welche Quantität in welcher Form übernommen wird, weshalb das Klein- und Großzitat unterschieden werden.

Weitere Differenzierungen sind dann, und zwar bei unrechtmäßigen Textübernahmen, das Total- sowie Teilplagiat oder das Verbalplagiat, das Formulierungen mit dem Wortlaut übernimmt. Eine üble Variante ist noch das Ideenplagiat, das das Ergebnis übernimmt, ohne den Urheber zu nennen. Der Ideendiebstahl darf dennoch nicht mit dem Sujet verwechselt werden, bei dem ein und dieselbe Grundidee von verschiedenen Autoren unterschiedlich verwertet wird.

Ungestraft betrieben werden darf offensichtlich nur das Autoplagiat, das Abschreiben von einem selbst.

janko.ferk@utanet.at



Foto: Aleksander Lilić

**Dr. Janko Ferk** ist Richter am Landesgericht Klagenfurt, Schriftsteller, Lehrbeauftragter des Instituts für Philosophie der Universität Klagenfurt und Mitglied des Literaturbeirats im Bundeskanzleramt.

# Step by Step zur Perfektion

Die Weltsprache Englisch wird in Zeiten zusammenwachsender Märkte immer wichtiger. In allen Fachbereichen eines Unternehmens muss die Kommunikationsfähigkeit der Mitarbeiter gewährleistet sein.

The Cambridge Institute in Wien und Linz bietet als Spezialist im Fachenglisch zwei neue Diplome an: Das International Legal English Certificate (für Juristen) und das International Certificate in Financial English (für Mitarbeiter im Finanzwesen). Gut ausgebildete Lehrer mit Englisch als Muttersprache (Native Speaker), bereiten die Kursteilnehmer in Kleingruppen auf diese international anerkannten Diplome

vor und machen alle Mitarbeiter fit für den beruflichen Einsatz.

Nach einer professionellen Einstufung wird individuell für jeden Schüler ein effektiver und zielführender Kursplan erstellt und die Lernwilligen werden – mit Lernzielgarantie – an das gewünschte Sprachniveau herangeführt.

Im Idealfall steigt man direkt in die Diplomkurse ein, bei Bedarf macht man davor noch Aufbaumodule. Unverbindliche und kostenlose Beratung sind dabei im Cambridge Institute selbstverständlich.

Info: [www.thecambridgeinstitute.at](http://www.thecambridgeinstitute.at)



PR

Foto: photoalto

# Wirtschaft als zweites Standbein

Ein Jus-Studium ist heute kein Job-Garant mehr und die Zahl der Anwälte wächst unaufhörlich. Kamen vor 15 Jahren noch über 1.200 Einwohner auf einen Anwalt, könnten es in sechs Jahren weniger als 500 sein. Daher ist es an der Zeit, das Dienstleistungsspektrum zu überdenken und neue Wege im Hinblick auf das anzubietende Leistungspaket zu gehen. Mit einer fundierten Wirtschaftsausbildung steigern Juristinnen und Juristen besonders in mittelständischen und großen Betrieben Österreichs damit ihre Karrierechancen – im eigenen Unternehmen. Die Sales Manager Akademie bietet hierzu – berufsbegleitend – eine breite Angebotspalette: vom MBA bis zum Doktoratsstudium.

## Zeitaufwand

Das MBA-Diplom ist berufsbegleitend in drei Semestern zu erwerben. An zeitli-

chem Aufwand sind hierfür wöchentlich in etwa zehn Stunden zu veranschlagen. Die Lerninhalte werden meist – urlaubs-schonend – an geblockten Wochenend-Einheiten vermittelt und erarbeitet. Das MBA-Studium besteht aus Pflicht- und Wahlfächern. Letztere umfassen einen Katalog von 16 Auswahlmöglichkeiten.

## Kosten-Nutzenrechnung

Für die hochkarätige und umfassende Ausbildung zum MBA fallen an der Sales Manager Akademie Kosten in der Höhe von ca. 19.000 Euro an. Bei dieser persönlichen Investition geht es neben Aufstieg und Karriere besonders auch um die Sicherung der eigenen Job- und Auftragschancen. Ein wichtiger, positiver Faktor dieses Weiterbildungsprogrammes ist die Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten und der Aufbau von wertbringenden Netzwerkkontakte.



Und schließlich vermittelt die MBA-Ausbildung auch die Fähigkeit, einen Marketingplan für die eigene Anwaltspraxis zu erstellen. Es gehört zum Aufbruch der Anwaltschaft, die Qualität auf diesem Sektor entsprechend den modernen Anforderungen nachhaltig zu steigern. Wenngleich der Rechtsberatungsmarkt herausfordernder geworden ist, so lässt diese MBA-Ausbildung mit Wirtschaftskompetenz und Optimismus in eine brillante Zukunft schauen.

Info: [www.sales-manager.at](http://www.sales-manager.at)

## Jetzt: MBA-Stipendium zu gewinnen!

**SMA**  
www.sales-manager.at

**BERUFS BEGLEITENDES  
STUDIUM**

STUDIENZENTRUM HOHE WARTE

MBA  
Mag.  
Bakk.  
PhD (Dr.)

### Executive MBA-Stipendium im Wert von 16.200,- Euro. Nur für Jus-Alumni Mitglieder: Erweitern Sie Ihre Karrierechancen!

- Zielgruppe:** Juristinnen und Juristen in Führungs- und Nachwuchsführungspositionen, selbstständige Juristinnen, die mit einem berufsbegleitenden und praxisbezogenen Betriebswirtschaftsstudium eine entscheidende Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikation erreichen möchten.
- Voraussetzung:** 4 Jahre Berufserfahrung, Universitäts- bzw. Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation, persönliches Aufnahmeinterview.
- Dauer & Ort:** 18 Monate, berufsbegleitend. Beginn jederzeit in Wien, Salzburg, Linz oder Graz.
- Bewerbung:** Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Motivationsschreiben und alle relevanten Berufs- und Schulzeugnisse) bis spätestens 10. September 2007 per eMail an [office@jusalumni.at](mailto:office@jusalumni.at). Das Stipendium wird von einer Jury vergeben. Der Selbstbehalt des Stipendiaten beträgt 3.000,- Euro. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## Die Welt juristischer Blogs

Weblogs bieten eine Möglichkeit zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch im World Wide Web. Einen Blog zu juristischen Themen betreibt der Offenbacher

Matthias Klappenbach. Unter [www.jurablogs.com](http://www.jurablogs.com) veröffentlicht er darin keine eigenen Inhalte, sondern – nach Genehmigung durch die Autoren – Inhalte ausge-

wählter Weblogs zu juristischen Themen („Blawgs“) in einer Übersicht. Alle Rechte liegen bei den jeweiligen Autoren.



## Karrieresprünge

Jus-alumni **Mag. Franz Litschauer**, Personalleiter und Trainer, hat beim Magistrat der Stadt Krems die Aufgabe übernommen, die Personalentwicklung neu aufzustellen. Die Stadt Krems wird hier besonders die Zusammenarbeit mit dem Städtebund und den Gemeinden des Bezirkes vorantreiben.

pe@krems.gv.at

Seit März 2007 ist jus-alumni-Mitglied **Dr. Matthias Wechner** als Kabinettschef-Stellvertreter im Bundesministerium für Inneres bei Bundesminister Günther Platter tätig. Davor war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verwaltungsgerichtshof und in der Folge bereits Rechtsberater bei Bundesminister Platter im Bundesministerium für Landesverteidigung.

matthias.wechner@bmi.gv.at

**Dr. Alexander Taiyo Scheuwimmer**, jus-alumni und Präsident des Vereins J-Law, hat bereits im März die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt und ist damit derzeit als jüngster geprüfter Rechtsanwaltsanwärter tätig. Bravo!

bbtaiyo@gmx.net

## Members only

Aktuelle Hinweise und Ankündigungen unter [www.jus-alumni.at](http://www.jus-alumni.at)

### 24. September 2007:

#### Vom Fachexperten zur Führungskraft

Im juristischen Fach sind Sie gut ausgebildet und sattelfest. Doch stellen Sie hin und wieder erstaunt fest: Die eigenen „Managerial Social Skills“ könnten noch aufpoliert werden.

Dr. R. Niki Harramach, Unternehmensberater, Wirtschaftstrainer und emeritierter Rechtsanwalt, verrät Ihnen beim Impuls-Vortrag profunde Tipps zu Führung, Kommunikation, Motivation und Konfliktmanagement.

Info: [www.harramach.com](http://www.harramach.com)



### 16. Oktober 2007:

#### Netzwerken: Investition in die Zukunft oder verlorene Zeit?

Erfahrene Netzwerker/Innen verraten Strategie und Taktik zum erfolgreichen und ergebnisreichen Kontakt-Knotenknüpfen. Sie erhalten u. a. Antworten auf folgende Fragen: Wie schaffe ich die richtigen Kontakte? Worin liegt mein Nutzen? Wie kann ich Nutzen optimieren – fürs gesamte Netzwerk ebenso wie für mich selbst?



Foto: pixelquelle

## Die Kraft des Wortes

Wer Kunden und Verhandlungspartner für sich gewinnen will, braucht mehr als rhetorisches Geschick. Gesundes Selbstbewusstsein und eine Vertrauen schaffende Ausstrahlung sind wichtige Voraussetzungen für den Gesprächserfolg.



Nikolaus B. Enkelmann, einer der renommiertesten Persönlichkeits- und Motivations-Trainer Deutschlands, geht in seinem aktuellen Buch *Die Sprache des Erfolgs* (inklusive Audio-CD zum Thema „Zeit“) zunächst auf die Fragen der Persönlichkeitsentwicklung und

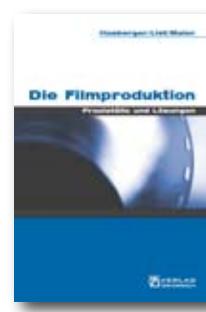
die Möglichkeit der Autosuggestion ein. Anschließend zeigt er anhand konkreter Beispiele, welche rhetorischen und psychologischen Instrumente geeignet sind, Gespräche effektiv zu strukturieren und Verhandlungen gezielt zu beeinflussen. Ein Erfolgsratgeber für alle, die ihre rhetorischen Fähigkeiten verbessern wollen.

## Drehbuch des Rechts

Die Kamera ist positioniert, die Beleuchtung stimmt, die Schauspieler beherrschen ihren Text – doch wo ist die Genehmigung für das Abfilmen der historischen Gebäude im Hintergrund? Solche „Regiefehler“ können schon vor der ersten Klappe das gesamte Projekt gefährden. Ein Praxisratgeber leitet nun sicher durch rechtliche Hindernisse und Fallen bei der Produktion eines Films. „Das beste Drehbuch nützt nichts, wenn die Umsetzung rechtlich nicht möglich ist oder – was

noch bitterer ist – ein bereits fertiger Film nicht aufgeführt werden darf“, so Rechtsanwalt Michael Hasberger, einer der Autoren des Buches „Die Filmproduktion – Praxisfälle und Lösungen“.

„Gerade rund um die Entstehung eines Films gibt es unzählige Berührungen mit zivil- und öffentlichrechtlichen Vorschriften. Es ist daher für jeden Film-schaffenden notwendig, das künstlerische



Wollen auf das rechtliche Dürfen abzustimmen – und hierbei hilft das Buch.“

Der Leitfaden ist so aufgebaut, dass auch juristische Laien rasch Antworten auf ihre Fragen finden. Den Anfang jedes Problems bildet ein meist realer Fall, danach werden die entsprechenden Rechtsvorschriften und die möglichen, oftmals drastischen Rechtsfolgen dargestellt und schlussendlich eine Lösung angeboten.

# Sicherheit und Grundfreiheit in Balance

Auf dem Gebiet der EU-weiten Kooperation von Justiz und Polizei sei die Balance zwischen Sicherheit und Grundfreiheit oberstes Ziel, erklärte EU-Justizkommis- sar Franco Frattini bei der Podiumsdiskussion in Wien, zu der die Tageszeitung „Der Standard“ und der Verlag LexisNexis ARD Orac im Mai geladen hatten.

Zum Thema „Die EU als Raum der Frei- heit, der Sicherheit und des Rechts – Status quo und zukünftige Herausforderun- gen“ hatte sich ein hochkarätiges Podium eingefunden: Franco Frattini, EU-Kom-

missar für Justiz, Freiheit und Sicherheit, Justizministerin Dr. Maria Berger und die Leiterin des Instituts für Europarecht der Universität Wien, ao. Univ.-Prof. Dr. Alina Lengauer, LL.M. Während bei der Verbrechens- und Terrorbekämpfung bereits in vielen Bereichen europaweit zusammenarbeitet werde, bliebe laut Frattini bei der Absicherung der Grundrechte noch viel zu tun. Einige Mitgliedstaaten fürchten um ihre Macht, Straftäten zu verfolgen.

Justizministerin Berger betonte in Ihrer

Rede die Wichtigkeit einer baldigen Har- monisierung im Bereich Zivilrecht: „Es gibt zahlreiche grenzüberschreitende Erb- schafts-, Scheidungs- und Obsorgefälle in der Union, wo jedes Land unterschiedliche Regelungen hat. Diese gilt es zu vereinheitlichen“, so die Justizministerin.

Ohne einheitliche Verfahrensrechte gebe es massive Verfassungsbedenken gegen den Europäischen Haftbefehl räumte Europarechtsexpertin Dr. Alina-Maria Lengauer ein. Denn die erleichterte Auslieferung mutmaßlicher Straftäter sei nur akzeptabel, wenn alle Bürger volles Ver- trauen in die Rechtsstaatlichkeit ihrer EU- Partnerländer hätten. „Dies ist derzeit nur zum Teil gegeben“, so die Rechts- expertin.

Moderiert wurde die in englischer Spra- che abgehaltene Veranstaltung von Dr. Eric Frey, Chef vom Dienst der Tages- zeitung „Der Standard“.

Das nächste Europagespräch findet im Herbst 2007 statt. Jus-alumni-Mitglieder sind als Gäste eingeladen und erhalten rechtzeitig eine Einladung.



Foto: Christian Fischer

(v.r.n.l.): Franco Frattini (EU-Kommissar für Justiz, Freiheit und Sicherheit), Justizministerin Dr. Maria Berger und die Leiterin des Instituts für Europarecht der Universität Wien, ao. Univ.-Prof. Dr. Alina Lengauer.

## EU-Abendgespräch

Die EU-Abendgespräche sind Vortrags- und Diskussionsabende, organisiert von Univ.-Lektor Dr. Moritz Röttinger, LL.M., mit Unterstützung durch die Vertretung der Europäischen Kommission in Wien.

Beim Mai-Treffen war Dr. Roland Adrowitzer, der ehemalige Leiter des ORF-Büros in Brüssel, zu Gast und gewährte bei seinem Vortrag „Als österreichischer Journalist in Brüssel: Tätig- keit, Aufgaben, Verantwor- tung“ direkten Einblick ins „Zentrum des Geschehens“.



Foto: Christian Fischer

# Juristennetzwerk wächst



Jus-alumni, der Absolventenclub des Wiener Juridicums, sieht sich als Schnittstelle zwischen rechtswissenschaftlicher Ausbildung und juristischer Praxis. Seit der „Geburtsstunde“ im Jahr 2005 entwickelt sich das Netzwerk prächtig und verknüpft bereits über 400 Juristinnen und Juristen.

## Welchen Nutzen bietet jus-alumni?

„Mit dem Absolventenclub bieten wir

eine Plattform, damit die Studienabgänger einerseits den Kontakt zur Uni halten und sich andererseits gegenseitig nicht ganz aus den Augen verlieren. Bei den monatlichen Veranstaltungen können die Mitglieder ihre Kontakte pflegen, neue ‚Knoten‘ knüpfen und vom Know-How untereinander profitieren“, erklärt Mag. Inge Tiefenbacher, jus-alumni-Geschäftsführerin, den Nutzen des Juristennetzerwerkes. Besonders interessant sind auch

die berufsübergreifenden Kontakte und die Clubermäßigungen bei den Kooperationspartnern.

## Mitglied werden

Der schnellste Weg zur Mitgliedschaft erfolgt online. Unter [www.jus-alumni.at](http://www.jus-alumni.at) Beitragsformular ausfüllen und absenden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt lediglich € 35,- im Kalenderjahr.

Info unter: 0699/114 80 939

## BINDER GRÖSSWANG RECHTSANWÄLTE

# Ein starkes Team

MERGERS & ACQUISITIONS, FINANZIERUNGEN, BANK- UND KAPITALMARKTRECHT, STEUERRECHT, KARTELL- UND VERGABERECHT, ZIVILVERFAHREN UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT.



WIEN – INNSBRUCK

[WWW.BGNET.AT](http://WWW.BGNET.AT)

# Lebenslust, Leichtigkeit, Lehár

Musik war schon immer seine Muse. Doch dem elterlichen Wunsch folgend, war zuerst das Studium der Rechtswissenschaften ange sagt. Seit 2004 bringt der Jurist und ausgebildete Pianist, Liedbegleiter und Schauspieler Dr. Michael Lakner als Intendant des Lehár Festivals Bad Ischl die Herzen der Operettenfreunde zum Höherschlagen.

Mit einer gekonnten Mischung aus opulenter Nostalgie und einem Schuss Ironie bringt er im Sommer 2007 in der Kaiserstadt Bad Ischl gleich zwei Publikumshits in Neuinszierungungen auf die Operettenbühne: Johann Strauß' „Die Fledermaus“ und Franz Lehárs amouröses Spätwerk „Giuditta“.

Das Lehár Festival Bad Ischl startet am 14. Juli mit der Premiere

Ein Jurist macht Operette:  
Intendant Dr. Michael Lakner



Foto: privat

der „Fledermaus“ und verzaubert auch in diesem Jahr die Besucher bis zum 2. September mit Lebensfreude und Operetten-glück. „Als besonderes Zuckerl präsentieren wir zwei Wiener Publikumslieblinge: Helga Papouschek und Kurt Schreibmayer werden in der Rolle des 'Frosch' bzw. 'Frank', debütieren. Während auf anderen Bühnen der 'Frosch' immer männlich besetzt ist, z. B. Otto Schenk, Helmut Lohner oder Erwin Steinhauer, überraschen wir mit einem weiblichen 'Frosch'. Lediglich Volksschauspielerin Hansi Niese hat diese Figur vor langen, langen Jahren einmal gespielt. Mit

Helga Papouschek knüpfen wir heuer an diese Tradition an“, erklärt Lakner mit Stolz.

Lehárs „poetische und leichte“ Giuditta feiert mit internationaler Besetzung am 21. Juli Premiere. Volksopern-

star Melba Ramos, eine gebürtige Puerto-ricanerin, wird als „Giuditta“ für amouröse Turbulenzen sorgen und die Herzen höher schlagen lassen. Michael Lakner: „Das Innovative bei 'Giuditta', übrigens eines der wichtigsten Werke Franz Lehárs, sind moderne Elemente der Visualisierung durch Bildprojektionen. Diese begleiten auf sanfte Weise das Geschehen und verleihen dem Stück eine wunderbare Leichtigkeit. Tradition und Moderne verbinden sich zu einer neuen Qualität. Mehr möchte ich dazu aber noch nicht verraten. Lassen Sie sich überraschen!“

## Operettenglück online buchen

Die Karten für das Operettenglück in der imperialen Metropole des inneren Salzkamergutes sind begehrte.

Buchungen sind auch online möglich unter [www.leharfestival.at](http://www.leharfestival.at).



## Seminare, Tagungen und Kongresse in kulturhistorischer Umgebung

Es lehrt und lernt sich besser in Gewölben die Geschichte geschrieben haben...

Das Seminarzentrum Schloss Mondsee umfasst nicht nur Tagungs- und Seminarräume sondern bietet besonderes Ambiente, beste Verpflegung, modern eingerichtete Appartments, Entspannung im Wellnessbereich und ein perfektes Freizeitangebot in einem Haus, das seit über 1200 Jahren Geschichte schreibt. Kulturhistorische Umgebung, ruhige Lage und doch zentral gelegen bietet Schloss Mondsee jegliche Grundlagen für ein gelungenes Seminar. 12 Tagungsräume für Veranstaltungen von 3 bis zu 380 Personen mit modernster Seminartechnik stehen zur Verfügung.

*Schloss Mondsee erwartet Sie*

Schloss Mondsee, Schlosshof 1a, A-5310 Mondsee

Telefon: +43 / 6232 5001, Fax: +43 / 6232 5001 - 22, e-mail: [office@schlossmondsee.a](mailto:office@schlossmondsee.a), [www.schlossmondsee.at](http://www.schlossmondsee.at)

Ein Betrieb der Firmengruppe ASAMER



MEHR ALS SIE ERWARTEN!

# Damit Sie auch im Medienbereich Recht behalten ...

**Bestellen Sie jetzt:**

Tel.: (01) 534 52-5555

Fax: (01) 534 52-141

E-Mail: bestellung@lexisnexis.at



Berka/Höhne/Noll/Polley  
2. Auflage, 496 Seiten  
Best.-Nr. 31.61.02  
ISBN 978-3-7007-2851-1

**Preis € 85,-**



Gruber, 96 Seiten  
Best.-Nr. 97.25.01  
ISBN 978-3-7007-2852-8

**Preis € 19,-**



Büchele, 256 Seiten  
Best.-Nr. 36.05.00  
ISBN 978-3-7007-2118-5

**Preis € 43,-**



Kommentar-Loseblattwerk  
Ciresa/Büchele/Guggenbichler  
1.-7. Lieferung in einer Ringmappe  
Stand September 2006  
Best.-Nr. 26.60.00  
ISBN 978-3-7007-3576-2

**Jetzt nur € 140,-**

(Aktionspreis gültig bis Ende August 2007)



Loseblattwerk  
Stomper  
1.-3. Lieferung in einer Ringmappe  
Stand September 2006  
Best.-Nr. 23.12.00  
ISBN 978-3-7007-3565-6

**Preis € 79,-**

... mit Ihrer Literatur von LexisNexis ARD Orac.

 **LexisNexis®**  
ARD Orac

# BESTELLFORMULAR

## jurXpert.startup.07 - 500+

### jurXpert

komplette Aktenverwaltung (beschränkt auf 600 Akte)  
Netzwerkversion für 2 zeitgleiche Zugriffe (auf beliebig vielen  
Arbeitsplätzen installierbar)  
Leistungserfassung & Honorarabrechnung  
Adressverwaltung

Forderungsbetreibung  
Vollgraphischer Kanzleikalender inkl. Fristverwaltung  
jurXpert Dokumentenmanagement  
Kommunikationsmanager  
Statistik über Mitarbeiter, Leistungen und Betreibungen

### PLUS 3 Module

ERV Modul, inkl. Elektronischen Rückverkehr & webERV  
Schnittstellenmodul (FB & FB Abfragen, ZMR, Ediktsdatei, Archivium)  
Workflowmodul (Magic Button, Magic Folder: Mail, usw.)

.. für EUR 50,- pro Monat (Mindestbindung: ein Jahr)

### Optional

aus weiteren Zusatzmodulen kann gewählt werden:

- Buchhaltungs inkl. OP Verwaltung & Mahnwesen
- PDF-Integration (Schnittstelle zu Ghostscript – setzt Workflow voraus)
- Outlooksync / CTI Callcenter
- Statistikmodul PRO

... zzgl.je EUR 5,- pro Monate für pro weiterem Modul

(Ausnahme Insolvenz Basis, Pro, Vertragsmodul jeweils 15,-/M)

Dienstleistung: pro Stunde a' 91,- zuzüglich Wegzeit aus Wien  
(für: Vorlagenerstellung, Briefkopf, Einschulung, Installation)

### AKTION bis 31.07.2007

Gemeinsam mit Telekom Austria testen  
jurXpert als perfekte Plattform für  
webERV und FB- & GB-Abfragen

Für 3 Monate keine Mietkosten (Wartung inkludiert)

3 Stunden Dienstleistung für Installation und Erstschatzung inkludiert

Treffen Sie nach 3 Monaten ihre Entscheidung

DATUM

UNTERSCHRIFT UND STEMPEL

Bei Annahme des Anbotes für jurXpert.startup.07 kann jurXpert 3 Monate lang gratis getestet werden. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Ende dieser Testphase keine schriftliche Verständigung durch den Annehmer, wird automatisch ein jurXpert-Mietvertrag (inkl. jurXpert Softwarewartungsvertrag) geschlossen und gelten in diesem Falle die folgenden Bestimmungen: Das Mietentgelt wird quartalsweise verrechnet und ist jeweils am Quartalsanfang fällig. Mit dem inkludierten Softwarewartungsvertrag haben Sie eine All-in-one Versicherung für alle Updates, telefonische Unterstützung, gesetzliche Änderungen und Programmierung. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeitgeschlossen (Mindestdauer: 1 Jahr) und kann quartalsweise mit einer 2-Monatsfrist schriftlich gekündigt werden. Nach Kündigung verpflichtet sich der Mieter zur Deinstallation von jurXpert. Die Datenbank verbleibt jedenfalls im Eigentum des Mieters. Die Mietgebühr ist wertgesichert. Basis der Wertsicherung ist die Indexzahl des Vormonats (VPI 2005) vor Annahme des Anbotes. Bei nachfolgendem Kauf werden 40% der Mietgebühr auf den Kaufpreis angerechnet. Für einen Insolvenzakt werden 20 Akte vom Aktenlimit abgezogen. Für Wegzeiten werden die ACP-üblichen Wegzeiten verrechnet. Vor-Ort-Dienstleistungen sind prinzipiell im jurXpert Softwarewartungsvertrag nicht enthalten. Bei aktivierte Versionen wird das Aktenlimit durch Löschen oder Archivieren von Akten nicht zurückgesetzt. Es gelten die AGBs der ACP IT Solutions GmbH. Die Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro.



Mit Annahme des Anbotes wird ausdrückliche, aber jederzeit widerrufliche Zustimmung zur elektronischen Kontaktaufnahme zu Werbezwecken durch die ACP IT Solutions GmbH erteilt.